unterallgäu
landkreis

Konzeption

zur

Förderung von Fahrdiensten ehrenamtlich tätiger Personen im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung

Hintergrund:
Zum 01.12.2014 sind in 18 Städten, Märkten und Gemeinden im Landkreis Unterallgäu 520 Asylbewerber untergebracht. Der Zustrom an Flüchtlingen ist ungebrochen. Eine angemessene Betreuung der Asylbewerber gelingt nur, weil sich viele Menschen ehrenamtlich für das Wohl der Flüchtlinge engagieren. Sie geben Deutschunterricht, übernehmen Fahrdienste, begleiten zu Ärzten und Behörden, sind Ansprechpartner für Fragen des täglichen Lebens und bemühen sich um die Integration der Flüchtlinge in die Dorfgemeinschaft. Dieses Engagement wird vom Landkreis wahrgenommen und wertgeschätzt. Als Ausdruck dieser Wertschätzung hat der Kreisausschuss des Landkreises Unterallgäu in seiner Sitzung am 01.12.2014 beschlossen, dass für Fahrdienste, die ehrenamtlich im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung übernommen werden, ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von 16 ct/km gewährt wird.

1. Zweck der Förderung
Ehrenamtliche sollen durch eine anteilige Kostenbeteiligung zum einen finanziell entlastet, zum anderen in ihrer Bereitschaft gestärkt werden, Fahrdienste für Asylbewerber anzubieten.

2. Gegenstand der Förderung
Bezuschusst werden Fahrtkosten, die bei der notwendigen Beförderung von Asylbewerbern in privaten Kraftfahrzeugen anfallen, sofern eine Beförderung im ÖPNV oder die Nutzung eines anderen Fortbewegungsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist. In Frage kommen insbesondere Fahrten zu Behörden oder Ärzten, bei denen der Fahrer zugleich als Begleitperson fungiert oder Fahrten zur Besorgung von großen Bedarfsgegenständen, die nur schlecht im ÖPNV transportiert werden können. Der Transport von Notfallpatienten fällt nicht unter diese Regelung; in Notfällen ist der Rettungsdienst zu verständigen.
Bei der Entscheidung, ob eine Beförderung im ÖPNV möglich und zumutbar ist, ist zu berücksichtigen, dass bei der Festsetzung des Taschengelds, das Asylbewerber nach dem AsylbLG erhalten, auch ein Betrag für die Nutzung des ÖPNV eingestellt wurde. Für eine alleinstehende erwachsene Person sind dies aktuell 24,62 Euro im Monat.
Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind einzuhalten; insbesondere ist bei der Beförderung von Kleinkindern ein entsprechender Kindersitz zu verwenden (§ 21 StVO).

3. Höhe der gesamtkommunalen Förderung
Sofern die Gemeinde, in der der beförderte Asylbewerber untergebracht ist, einen Anteil von 0,05 € pro gefahrenem Kilometer übernimmt, beteiligt sich der Landkreis mit 0,11 €/km. Die gesamtkommunale Förderung beträgt damit 0,16 €/km.

4. Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger ist der Führer des zur Beförderung eingesetzten Fahrzeugs.

5. Umfang der Förderung
Es handelt sich um eine freiwillige Förderung des Landkreises im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Jährlich werden maximal 25.000 Euro ausbezahlt.

6. Verfahren
Der Zuschuss wird nur auf Antrag unter Verwendung eines Vordrucks gewährt; der Vordruck wird den Gemeinden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Antragsberechtigt ist der Zuwendungsempfänger. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach der ersten aufgeführten Fahrt bei der Gemeinde einzureichen, in der der beförderte Asylbewerber wohnt. Solange die Antragssumme den Betrag von 100 Euro nicht übersteigt, kann der Antrag bis zu sechs Monate nach der ersten beantragten Fahrt eingereicht werden.
Die Gemeinde prüft den Antrag und stellt die sachliche Richtigkeit fest. Der gesamtkommunale Förderbetrag wird von der Gemeinde ausbezahlt. Anschließend leitet diese die Anträge gesammelt an den Landkreis weiter, welcher jeweils zum Quartalsende der Gemeinde den Landkreisanteil erstattet.

7. Förderzeitraum
Die Förderung wird für Fahrten gewährt, die ab dem 01.01.2015 durchgeführt werden.

Mindelheim, 12.12.2014

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Ergänzung:
Die Konzeption wird dahingehend angepasst, dass sich die Fahrtkostenbeteiligung des Landkreises Unterallgäu zum 01.01.2022 auf 15 ct/km erhöht. Die gesamtkommunale Förderung erhöht sich damit auf 0,20 €/km. Die maximale jährliche Gesamtförderungsumme von 25.000,- EUR bleibt unverändert.

Mindelheim, den 20.04.2022

Alex Eder
Landrat